# **Abwägung**

zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

# zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V"

2. und 3. Entwurf



Stand: 29.01.2018

## Abkürzungsverzeichnis:

ASB Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

SN Standsicherheitsnachweis

### **Hinweis:**

Das in der Abwägung benannte Flurstück (Flur 57, Flurstück 10) außerhalb des Geltungsbereiches, welches im Flurneuordnungsgebiet "Kleinleipisch" liegt (Zufahrt) ist seit dem 01.01.2017 existent. Die Übernahme in das Kataster des Landkreises steht noch aus. Zurzeit ist die katasterführende Behörde im Verfahrensgebiet Flurneuordnung das Amt für Flurneuordnung in Luckau, welches Auskünfte zur Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet erteilt.

## **Anmerkungen:**

Die Stellungnahmen zum 3. Planentwurf sind grau dargestellt.

Die Stellungnahmen zum 2. Planentwurf sind bereits in den 3. Planentwurf eingearbeitet worden.

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom		Abwägung Stand: 29.01.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
ehö	rden und sonstige Träger ö	ffentlicher Bela	ange						
	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	04.09.2017	27.09.2017	Die mit Schreiben vom 4. September 2017 übersandten Planungsunterlagen zum o. g. 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) haben wir zur Kenntnis genommen.  Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 17. Juli 2015 mitgeteilt, mit Schreiben vom 7. April 2016 zum Vorentwurf und mit Schreiben vom 19. Januar 2017 zum 1. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Finsterwalde V" Stellung genommen.  Der räumliche Geltungsbereich des 2. Entwurfs des VBP wurde gegenüber der Vorgängerversion erneut reduziert und umfasst nunmehr eine Größe von ca. 54,2 ha. Im Rahmen unserer fachlichen Zuständigkeit für die Raumordnung haben wir die Planungsunterlagen überprüft. Eine raumbedeutsame Inanspruchnahme des Freiraumverbundes nach Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) wird mit der Planung nicht vorbereitet. Die sachlichen Teilregionalpläne "Gewinnung und Siche-	Keine Abwägung erforderlich.				
				rung oberflächennaher Rohstoffe" und "Windenergienutzung" der Region Lausitz-Spreewald treffen für das Plangebiet keine flächenbezogenen Festlegungen.  Der 2. Entwurf des VBP "Solarpark Finsterwalde V" steht in Übereinstimmung mit den festgesetzten Zielen der Raumordnung.  Die Stadt hat sich in der vorliegenden Planbegründung angemessen mit den für die Planung relevanten Grundsätzen der Raumordnung auseinandergesetzt. Nutzungskonflikte zwischen Solar- und Freiraumnutzung konnten durch Reduzierung der Größe des Plangebietes, durch Freihaltung von Pufferzonen und Korridoren sowie Festsetzung von Flächen	Keine Abwägung erforderlich.				

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende Anmerkungen: Die Anpassung des VBP an die Ziele der Raumordnung erfolgt unter Beachtung der verbindlichen Zielvorgaben des LEP B-B und der Teilregionalpläne "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" und "Windenergienutzung" der Region Lausitz-Spreewald. In der vorliegenden Planbegründung erfolgte eine Auseinandersetzung mit dem Entwurf des LEP HR vom 19. Juli 2016. In Auswertung des Beteiligungsverfahrens wird nunmehr ein zweiter Entwurf des LEP HR erarbeitet und in das Auslegungsverfahren gegeben. In einem Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Bran-Die Hinweise in der Begründung zu den Saniedenburg vom 15. Juli 2000 wurde die Verordnungsermächtirungsplänen Lauchhammer I und Lauchhammer gung in § 12 Abs. 6 RegPkPIG in der ursprünglichen Fas-II und den ABP werden entsprechend ergänzt. sung vom 13. Mai 1993 für verfassungswidrig erklärt. Damit sind auch die auf dieser Grundlage entstandenen Verordnungen der Sanierungspläne Lauchhammer I und II nichtig. Damit finden die Ziele der Raumordnung aus den Sanierungsplänen bei der Prüfung der Anpassung von Bauleitplänen keine Anwendung. Die Ziele der Sanierungspläne sind im Wesentlichen durch die rechtskräftigen bergrechtlichen Abschlussbetriebspläne beachtet worden. Die Pläne weisen die in den Geltungsbereich des VBP einbezogenen Flächen als Agrarbereich / Fläche für die Landwirtschaft aus. Da die in den Geltungsbereich des VBP einbezogenen Flä-LBGR und LMBV wurden am Verfahren beteiligt. chen noch der Bergaufsicht unterliegen, zum Teil innerhalb Für den größten Teil der Planflächen inklusive des Sperrbereiches liegen sowie die geplante / dargestellte der Zufahrt wurde zwischenzeitlich der Sperrbe-Zuwegung über Sperrbereichsflächen verläuft, ist zum Bereich aufgehoben. Nur geringe Randflächen bauungsplanentwurf das Einvernehmen des LBGR und der (Grünflächen) liegen noch innerhalb des Sperr-I MBV einzuholen. bereiches. Auf diesen Flächen sind keine Maßnahmen vorgesehen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Ge-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. nahme vom am Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende meinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu informieren. MIL/SenStadt 06.11.2017 Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine neuen Belange bekannt, die hätten Gemeinsame Landesplavorgebracht werden können und deshalb abzuwänungsabteilung gen wären. der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus Braunkohlenausschuss des 04.09.2017 Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Landes Brandenburg beim bracht werden können und deshalb abzuwägen Ministerium für Infrastruktur wären. und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Referat GL 4) Gulbener Str. 24 03046 Cottbus Braunkohlenausschuss des 06.11.2017 Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Landes Brandenburg beim bracht werden können und deshalb abzuwägen Ministerium für Infrastruktur wären. und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Referat GL 4) Gulbener Str. 24 03046 Cottbus 22.09.2017 Landesamt für Bauen und 04.09.2017 Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zu-Verkehr ständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) Gulbener Straße 24 als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß 03046 Cottbus "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttung sende Sonstige fachliche Informationen: Die gegenüber dem B-Plan-Entwurf vom Dezember 2016 Keine Abwägung erforderlich. zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mit dem 2. Entwurf wurden im Wesentlichen Das Planungsgebiet im Nordosten reduziert Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erweitert Die Baufenster für die Errichtung der Solaranlagen entsprechend angepasst Auf eine zusätzliche Anbindung des Planungsgebietes an die Landesstraße 63 verzichtet und die Anbindung eines vorhandenen landwirtschaftlichen Weges an die L63 als Zufahrt genutzt. Verkehrsbehördliche Belange des Landes, die zum Zustän-Keine Abwägung erforderlich. digkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV eingeschlossen, werden von den Änderungen und Ergänzungen im Textteil und geänderten Darstellungen in der Planzeichnung nicht berührt. Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen den Keine Abwägung erforderlich. vorliegenden B-Plan-Entwurf weiterhin keine Einwände. Bearünduna: Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden v. g. Verkehrsbereiche werden von der vorliegenden Planung (B-Plan, 2. Entwurf) nicht berührt. Die Hinweise meiner Stellungnahme zum 1. Entwurf, die die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen während der Bauphase (erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Material- und Anlagentransporte) den Ausschluss von Blendwirkungen, die den Verkehr auf der L 63 beeinträchtigen könnten. betrafen, wurden zur Beachtung bei der weiteren Planung und Umsetzung des B-Plans weiterhin in die Begründung zum 2. Planentwurf unter Punkt 4.1.1 "Verkehrliche Er-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende schließung" aufgenommen. Dieses begrüße ich ausdrück-Abschließend weise ich vorsorglich auf Folgendes hin: Sollte Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine eine Änderung der vorhandenen Wegezufahrt an der L63 im Änderung der vorhandenen Wegezufahrt ist nach derzeitigem Planungsstand iedoch nicht Rahmen der Realisierung des Vorhabens erforderlich werden, bedarf diese der Genehmigung des Straßenbaulasttränotwendia. gers (hier des Landesbetriebs Straßenwesen, Niederlassuna Süd). 04.09.2017 Gemeinsame Obere Luft-04.10.2017 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf fahrtbehörde Berlin-(Stand 11.08.2017) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Finsterwalde V" der Stadt Finsterwalde Brandenburg Abteilung des Landesamwird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde tes für Bauen und Verkehr mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie Mittelstraße 9 folat Stellung genommen: 12529 Schönefeld Die in der Stellungnahme vom 13.02.2017 (4122-Die in der Stellungnahme vom 13.02.2017 vor-5.01.80/1055EE-BPL/17) getroffenen Aussagen bleiben gebrachten Hinweise wurden berücksichtigt, weiterhin aültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteildas Bundesamt für Infrastruktur. Umweltschutz ten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde übernehmen. am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (Ifd. Nr. 14). Hinweis: Eine weitere Beteiligung der Gemeinsamen Oberen Luft- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. fahrtbehörde Berlin-Brandenburg im o. g. Verfahren sowie im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ist nicht erforderlich. Landesbetrieb Straßenwe-04.09.2017 28.09.2017 Die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen (vom 05.04.2016 Die Hinweise der Stellungnahmen vom sowie vom 02.02.2017) behalten inhaltlich ihre Gültigkeit. 05.04.2016 und 02.02.2017 werden zur Kenntnis sen Cottbus Von-Schön-Straße 11 genommen, sie sind bereits in die Entwurfsun-03050 Cottbus terlagen eingestellt und berücksichtigt. 04.09.2017 Brandenburgisches Lan-Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen desamt für Denkmalpflege und Archäologisches Lanwären. desmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf Brandenburgisches Lan-04.09.2017 06.09.2017 Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Keine Abwägung erforderlich

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
					Stand: 29.01.2018	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung	
	desamt für Denkmalpflege und Archäologisches Lan- desmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wüns- dorf			Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBI. I. S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden 2. Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.					
8	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.					
9	Industrie- und Handels- kammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	04.09.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.					
10	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbrau- cherschutz Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	04.09.2017	28.09.2017	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3 Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.						
				Mit der erneuten Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen zur Festsetzung von Sondergebietsflächen mit						

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende Zweckbestimmung Photovoltaik südlich der Stadt Finsterwalde erfolgten insbesondere im Osten umfangreiche Reduzierungen des Geltungsbereiches. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind weiterhin keine Bedenken gegen das Vorhaben erkennbar. Dem Planentwurf mit Stand vom Keine Abwägung erforderlich. 11.08.2017 wird zugestimmt. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten. **Belang Wasserwirtschaft:** Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Keine Abwägung erforderlich. Landesamt für Umwelt, 06.11.2017 27.11.2017 Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von Gesundheit und Verbrauden Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft cherschutz Ref. T 25. Technischer hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirt-Umweltschutz schaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3 Punkte Postfach 60 10 61 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden 14410 Potsdam für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. Belang Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind weiterhin keine Keine Abwägung erforderlich. Bedenken gegen das Vorhaben erkennbar. Dem Planentwurf vom 26.10.2017 wird zugestimmt. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten. **Belang Wasserwirtschaft:**

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Keine Abwägung erforderlich. Landesamt für Arbeits-04.09.2017 Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgeschutz. Verbraucherschutz bracht werden können und deshalb abzuwägen und Gesundheit wären. Horstweg 57 14798 Potsdam Landkreis Elbe-Elster 04.09.2017 04.10.2017 Mit Schreiben vom 01.09.2017, eingegangen am Stabstelle Kreisentwicklung 04.09.2017, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Plan-Ludwig-Jahn-Straße 2 entwurf und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwal-04916 Herzberg tung. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass die im In der Stellungnahme vom Januar 2017 wurde Januar 2017 abgegebene Stellungnahme ihre Gültigkeit auf die Stellungnahme vom 12. April 2016 verbehält. wiesen, darin genannte Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt. Die untere Jagd- und Fischereibehörde sowie die untere Keine Abwägung erforderlich. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmen dem Vorhaben ohne Hinweise zu. Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung: Bearünduna mit Umweltbericht von August 2017, S. 63 Zauneidechse Vermeidung von Baumaßnahmen innerhalb des 30m Streifens entlang des Waldrandes zum Schutz potentieller Zauneidechsenhabitate Es wird davon ausgegangen, dass sich entlang des Waldrandes potentielle Habitate der Zauneidechse befinden. Zur Vermeidung von Eingriffen in diesen Lebensraum wird entlang des gesamten Geltungsbereiches die Baugrenze mindestens im Abstand von 30m zum Waldrand angeordnet. Eingriffe können dadurch gänzlich vermieden werden. Zusätzlich werden 6 Reptilienburgen zur Aufwertung des Habitats für die Zauneidechse errichtet.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende Hinweis: Um eine baubedingte Beeinträchtigung für die Zau-Um baubedingte Beeinträchtigungen für die neidechse zu verhindern sollte die Maßnahme M4 sicher-Zauneidechse zu verhindern, wird vor Beginn stellen, dass ein Befahren dieser Fläche mit Baumaschinen der Baumaßnahme der das Baufeld umgebende Zaun errichtet. Potentiell entlang des Waldranund das Ablagern von Baumaterialien und Baumaschinen des vorkommende Tiere werden somit geausgeschlossen werden. schützt. Die Maßnahme wurde bereits im Maßnahmenblatt erläutert. Entsprechende Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufaenommen. Weiterhin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, Das Einwandern von Zauneidechsen während dass ein Einwandern der Zauneidechsen während der Bauder Bauphase ins Baufeld wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch folzeit in das Baufeld ausgeschlossen ist. gende Maßnahmen verhindert: - Bauzeitenregelung: Bau während der Winterruhe der Zauneidechse - Beginn der Baumaßnahme während der Winterruhe in der dem Waldrand am nächsten gelegenen Flächen Sollte eine Durchführung der Baumaßnahmen im Rahmen der vorgegebenen Bauzeiten nicht möglich sein, können folgende Maßnahmen notwendig werden. Diese werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. - Ökologische Baubegleitung - Begehung des Baufeldes vor Beginn der Baumaßnahme zur Festlegung möglicher weiterer Maßnahmen - Absammeln von Individuen im Baufeld - Errichtung eines Reptilienzaunes um ein Einwandern zu verhindern. Entsprechende Regelungen werden auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Begründung mit Umweltbericht von August 2017, S. 27 Artenaruppe Amphibien: Bauzeitenregelung: Um Verbotstatbestände in potentiellen Landlebensräumen von Amphibien zu verhindern, werden die Baumaßnahmen im Winterhalbiahr durchgeführt.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende Sofern dies nicht möglich ist, werden durch eine Vorbereitung des Baufeldes vor Beendigung der Winterruhe (ca. Anfang März bis Ende Mai, je nach Witterung) die Habitateigenschaften so gestaltet, dass ein Einwandern von Amphibien aufgrund der besseren Habitateigenschaften im Umfeld unwahrscheinlich ist. Alternativ wäre der Einsatz eines Amphibienzaunes möglich. Zusätzlich werden durch die Herstellung der Maßnahme in Bauabschnitten den Tieren immer genügend Ausweichquartiere zur Verfügung gestellt. Errichtung des Zaunes ohne Sockel sowie mit einem Bodenabstand von 15cm. um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Begründung mit Umweltbericht von August 2017, Maßnahmenblatt A4. S. 90 Amphibien Baumaßnahmen haben zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zu beginnen. Bei Baumaßnahmen im Sommer kurzrasiges Mähen des Baufeldes vor dem Beginn der Laichzeit (ca. ab Anfang März) und kurz halten bis zum Baubeginn. Hinweis Hinsichtlich der Vermeidung von Verbotstatbe-Der Begründung mit Umweltbericht ist zu entnehmen, dass ständen wurde in Abstimmung mit der Naturdie besagten Flächen den Amphibien als Landlebensraum schutzbehörde folgendes vereinbart: dienen. Nicht berücksichtigt wird, dass diese Flächen demzufolge auch als Winterquartiere genutzt werden könnten. Da die Bedeutung des Baufeldes für Amphibien was bei Mäh- und Bauarbeiten ab März zur Verletzung von als Landlebensraum bzw. Winterquartier bzw. Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG führen kann. Dieals Wanderkorridor zwischen Waldrand und ser Umstand sollte noch einmal näher betrachtet werden. Laichgewässer nicht abschließend geklärt werden kann, wird zur Koordination der Arten-Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Prach (Tel. schutzmaßnahmen eine ökologische Baubeglei-03535 46 9321. tung durchgeführt. Diese legt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die zum Zeitpunkt der Baumaßnahme erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fest. Folgende Maßnahmen können als Ergebnis der ökologischen Baubegleitung erforderliche werden:

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende -Begehung des Baufeldes vor Beginn der Baumaßnahmen -Absammeln von Individuen im Bereich des **Baufeldes** -Errichtung eines Amphibienschutzzaunes Entsprechende Regelungen werden auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Die Hinweise werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufge-Beachtung folgender Hinweise zu: Die Errichtung von Löschwasserbrunnen ist der unteren nommen, sie sind im Baugenehmigungsverfah-Wasserbehörde gem. §49 Wasserhaushaltsgesetz mindesren zu berücksichtigen. tens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Auf Grund der noch bestehenden Bergaufsicht und der Lage innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches ist mit der Anzeige auch eine Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg einzureichen. Aus Sicht des Straßenverkehrsamts sind folgende Hinweise zu beachten: Die geplante Zuwegung / Erschließung des Solarparks führt | Es ist gemäß dem aktuellen 2. Entwurf keine von der Landesstraße L63 über vorhandene Wirtschaftsweweitere Zufahrt geplant. ge zur Sondergebietsfläche. Eine weitere Zufahrt zur Photovoltaik-Freiflächenanlage soll über eine Anbindung zur L63 Die Hinweise, die neue Zufahrten oder Ändehergestellt werden. Dafür ist die Zustimmung des Straßenrungen an bestehenden Zufahrten betreffen. baulastträgers, hier dem Landesbetrieb Straßenwesen werden in die Begründung aufgenommen. Brandenburg, Dienststätte Cottbus einzuholen. Die Stra-Benbaubehörde kann dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zugangs Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Für Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten, für Markierungen und Arbeiten längs der Landesstraße 63 ist ebenfalls die Zustimmung des Landesbetriebs Straßenwesen einzuholen. Jede Zufahrt stellt einen Gefahrenpunkt im Straßenverkehr dar. Die Planung von Zufahrten erhöht dieses Gefahrenpotential. Zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrszeichen sind die Ein- oder Ausfahrten über einen abgesenkten Bordstein zu gestalten und auszuführen (§10 StVO). Sie müssen deutlich als solche erkennbar sein und ein geordnetes Ein- und

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende Ausfahren ermöglichen. In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Ein-Die Hinweise werden in die Begründung zum schränkungen an Verkehrsflächen (beim Bau der Zufahrten vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeund im Rahmen Anlieferung/Entladung/Aufbau) zu erwarten. nommen, sie sind im Baugenehmigungsverfah-Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiren zu berücksichtigen. ten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Verschmutzungen auf der Fahrbahn sind zu vermeiden. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierfür ist die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß §45 Abs. 6 StVO durch die Bauausführung zu beantragen. Der Antrag (einschließlich Beschilderungspläne, Signalzeitenpläne, Bauablauf) ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumbeschränkung bei der zuständigen Behörde (hier die Stadt Finsterwalde) einzureichen. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen, wie in den vorgelegten Keine Abwägung erforderlich. Plänen erläutert, von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweise: Sämtliche Arbeiten müssen dem Stand der Technik entsprechen. Durch das Ordnungsamt/Brandschutz wird mitgeteilt: Der Hinweis wird in die Begründung zum vor-Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenomlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen. der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulemen, darüber hinaus werden die Regelungen gen und anschließend den zuständigen Feuerauch Gegenstand des Durchführungsvertrages wehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exempsein. lare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.) Der Hinweis wird in die Begründung zum vor-Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei eihabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen, darüber hinaus werden die Regelungen nem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer auch Gegenstand des Durchführungsvertrages Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilsein. nehmen zu können.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen nach Keine Abwägung erforderlich. Prüfung der zu vertretenden Belange keine Einwände gegen den geänderten Planentwurf. Die Änderungen gegenüber dem 1. Planentwurf beziehen sich im Bereich der Planzeichnung im Wesentlichen auf die Plangebietsgrenzen in Verbindung mit den Baugrenzen, auf die Zuwegung und auf die Übernahme bergbaulichen Abschlussbetriebsgrenzen. Soweit bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes noch nicht In der Begründung sind bereits unter Punkt 3.4 mit der katastermäßigen Erfassung der nach dem Flurbereidie bis Ende des vergangenen Jahres geltenden nigungsverfahren entstehenden neuen Flurstücksgrenzen Flurstücksgrenzen- und -bezeichnungen zeichund -bezeichnungen zu rechnen ist, wird empfohlen, zuminnerisch dargestellt. dest in der Begründung ergänzend auch noch auf die bisherigen Bezug zu nehmen. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Landkreis Elbe-Elster 06.11.2017 07.12.2017 Mit Schreiben vom 6. November 2017 übersandten Sie Un-Stabstelle Kreisentwicklung terlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stel-Ludwig-Jahn-Straße 2 lungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete 04916 Herzberg der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen nach Keine Abwägung erforderlich. Prüfung der von uns zu vertretenden Belange keine Einwände gegen den 3. Planentwurf. Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung: Begründung mit Umweltbericht von Oktober 2017, S. 66 Zauneidechse M4 Vermeidung von Baumaßnahmen innerhalb des 30 m Streifens entlang des Waldrandes zum Schutz potentieller Zauneidechsenhabitate. Es wird davon ausgegangen, dass sich entlang eines 30 m breiten Korridors entlang des Waldran-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende des potentielle Habitate der Zauneidechse befinden. Zur Vermeidung von Eingriffen in diesen Lebensraum wird entlang des gesamten Geltungsbereiches die Baugrenze im Abstand von 30 m zum Waldrand angeordnet. Eingriffe können dadurch gänzlich vermieden werden. Zusätzlich werden 6 Reptilienburgen zur Aufwertung des Habitats für die Zauneidechse errichtet. Hinweis der uNB: Um eine baubedingte Beeinträchtigung für die Zau-Um baubedingte Beeinträchtigungen für die neidechse zu verhindern sollte die Maßnahme M4 sicher-Zauneidechse zu verhindern, wird vor Beginn stellen, dass ein Befahren dieser Fläche mit Baumaschinen der Baumaßnahme der das Baufeld umgebende und das Ablagern von Baumaterialien und Baumaschinen Zaun errichtet. Potentiell entlang des Waldrandes vorkommende Tiere werden somit geausgeschlossen wird. schützt. Dies ist bereits in der Begründung auf S. 29 ausgeführt. In den Maßnahmenblättern A1 bis A3 ist die frühzeitige Errichtung der Einfriedung festgelegt. Entsprechende Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die Beschreibung der Maßnahme auf S. 66 der Begründung wird klargestellt. Weiterhin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Das Einwandern von Zauneidechsen während dass ein Einwandern der Zauneidechsen während der Bauder Bauphase ins Baufeld wird in Abstimmung zeit in das Baufeld ausgeschlossen ist. mit der Unteren Naturschutzbehörde durch folgende Maßnahmen verhindert: - Bauzeitenregelung: Bau während der Winterruhe der Zauneidechse - Beginn der Baumaßnahme während der Winterruhe in der dem Waldrand am nächsten gelegenen Flächen Sollte eine Durchführung der Baumaßnahmen im Rahmen der vorgegebenen Bauzeiten nicht möglich sein, können folgende Maßnahmen notwendig werden. Diese werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festaeleat. - Ökologische Baubegleitung - Begehung des Baufeldes vor Beginn der Baumaßnahme zur Festlegung möglicher weiterer Maßnahmen

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. Anschrift beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttung sende - Absammeln von Individuen im Baufeld - Errichtung eines Reptilienzaunes um ein Einwandern zu verhindern. Dies ist bereits in der Begründung auf S.28/29 und im Maßnahmenblatt A4 ausgeführt. Entsprechende Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die Beschreibung der Maßnahmen wird auf S. 66 der Begründung klargestellt. Begründung mit Umweltbericht von Oktober 2017, S. 29 Artengruppe Amphibien Da die Bedeutung des Baufeldes für Amphibien als Landlebensraum bzw. Winterquartier bzw. als Wanderkorridor zwischen Waldrand und Laichgewässer nicht abschließend geklärt werden kann, wird zur Koordination der Artenschutzmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Diese legt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die zum Zeitpunkt der Baumaßnahme erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fest. Folgende Maßnahmen können als Ergebnis der ökologischen Baubegleitung erforderliche werden: -Begehung des Baufeldes vor Beginn der Baumaßnahmen -Absammeln von Individuen im Baufeld -Errichtung eines Amphibienschutzzaunes Herstellung der Maßnahmen in zeitlich versetzten Bauabschnitten, damit die Tiere immer genügend Ausweichquartiere zur Verfügung haben. Errichtung des Zaunes ohne Sockel sowie mit einem Bodenabstand von 15 cm, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende Keine Abwägung erforderlich. Dem wird gefolgt. Aus jetziger Sicht gibt es keine Versagensgründe der unte-Keine Abwägung erforderlich. ren Wasserbehörde gegen die Ausweisung der Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen nach dem Ende der Zuständigkeit des Bergamtes. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Keine Abwägung erforderlich. stimmt dem Vorhaben "vBPlan "Solarpark Finsterwalde V der Stadt Finsterwalde. 3. Entwurf Stand 26.10.2017" ohne weitere Hinweise zu. Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes (Reg.-Nr. 2017U00483) sind folgende Hinweise zu beachten: Die geplante Zuwegung / Erschließung des Solarparks führt von der Landesstraße L63 über vorhandene Wirtschaftswe-Es ist gemäß dem aktuellen 2. Entwurf keine ge zur Sondergebietsfläche. Eine weitere Zufahrt zur Photoweitere Zufahrt geplant. voltaik-Freiflächenanlage soll über eine Anbindung zur L63 Die Hinweise, die neue Zufahrten oder Ändehergestellt werden. Dafür ist die Zustimmung des Straßenrungen an bestehenden Zufahrten betreffen. baulastträgers, hier dem Landesbetrieb Straßenwesen werden in die Begründung aufgenommen. Brandenburg, Dienststätte Cottbus einzuholen. Die Stra-Benbaubehörde kann dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zugangs Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Für Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten. für Markierungen und Arbeiten längs der Landesstraße 63 ist ebenfalls die Zustimmung des Landesbetriebs Straßenwesen einzuholen. Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten. Der Hinweis ist bereits in der Begründung unter dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden Punkt 4.1.1. enthalten. öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung unter In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Ein-Punkt 4.1.1. enthalten. schränkungen an Verkehrsflächen (beim Bau der Zufahrten und im Rahmen Anlieferung/Entladung/Aufbau) zu erwarten. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straßen

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttung sende und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Verschmutzungen auf der Fahrbahn sind zu vermei-Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierfür ist die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß §45 Abs. 6 StVO durch die Bauausführung zu beantragen. Der Antrag (einschließlich Beschilderungspläne, Signalzeitenpläne, Bauablauf) ist mindestens 10 Arbeitstage vor Keine Abwägung erforderlich. Beginn der Verkehrsraumbeschränkung bei der zuständigen Behörde (hier die Stadt Finsterwalde) einzureichen. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung Im Umfeld der geplanten Anlage sind keine keine grundsätzlichen Bedenken. Wohnanlieger vorhanden. Die PV-Anlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden. Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g. Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger am Verfahren beteiligt (vgl. lfd Nr. 6 und 7). öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus Die Belange der Brandschutzdienststelle wurden ausrei-Keine Abwägung erforderlich. chend berücksichtigt. Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- Zur Kenntnis genommen. und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Der Katastervermerk wird vom öffentlich be-Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschliestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Bungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Schweitzer ausgestellt. Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch und vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. Des MSWV und des MI, ABI. S. 846) zu beachten. Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Be-Keine Abwägung erforderlich. lange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt. Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass der regio-Der regionale Rohstoffplan wird in der Begrünnale Rohstoffplan der regionalen Planungsgemeinschaft dung unter Punkt 3.1.4 berücksichtigt. Lausitz-Spreewald in seiner aktuellsten Fassung zu beachten ist. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentliche-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Stadtwerke Finsterwalde 04.09.2017 18.09.2017 Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden ge- Keine Abwägung erforderlich. GmbH prüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beach-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehaltsentuna de Postfach 1143 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns 03231 Finsterwalde erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Leitungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde. Bundesamt für Infrastruk-04.09.2017 07.09.2017 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher be-Keine Abwägung erforderlich. schriebene Planung werden Belange der Bundeswehr betur. Umweltschutz und Dienstleistungen der rührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung Bundeswehr Postfach 2963 seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange 53019 Bonn keine Finwände. Landesamt für Bergbau, 04.09.2017 25.09.2017 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche Geologie und Rohstoffe und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Brandenburg Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage Inselstraße 26 der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: 03046 Cottbus Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Keine Abwägung erforderlich. Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen. die den Plan berühren können. Bergbauliche Belange, Bergaufsicht: Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Fläche des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer I der und Mitteldeutschen Lausitzer Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht. Außerdem liegt das Vorhaben vollständig im geotechnischen Sperrbereich. Entlang des nördlichen Randbereiches befinden sich ferner unterirdische Hohlräume und linear angeordnete Brunnengalerien, die seinerzeit zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes errichtet wurden (siehe Übersichtskarte, Anlage 1). Die LMBV hat mit dem an Sie gerichteten Schreiben vom Die LMBV wurde im Verfahren erneut beteiligt. 22.02.2016 (2017) - EL 020/2017 Festlegungen und Hinweise, insbesondere zu den ausschließlich im Plangebiet

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 nein Ent-Anwehalttuna sende anstehenden grundbruchgefährdeten Kippenböden sowie zu den teilweise noch nicht verwahrten unterirdischen Hohlräumen, gegeben. Die Sachverhalte der aktuellen Stellungnahme Eine aktuelle Stellungnahme der LMBV, insbesondere zu den geotechnischen Sperrbereichen, liegt dem LBGR nicht der LMBV vom 05.10.2017 werden unter der Ifd. vor. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.02.2016 Nr. 16 behandelt. (2017) sind zwingend zu beachten. Montanhydrologie: Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbe-Die LMBV wurde im Verfahren beteiligt. Nach reich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Es Rücksprache mit der LBGR am 11.10.2017 ist im liegt im Übergangsbereich der bergbaulichen Verantwortung konkreten Fall die LMBV zuständig und nicht der LMBV und von der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG). die LEAG. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die LMBV und an LEAG zur richten. Das Vorhaben tangiert den Bereich des Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens "Seenkette Kleinleipisch" (Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2010). Den wasserwirtschaftlichen Entwicklungszielen des Wasserbauvorhabens steht das o. g. Bebauungsvorhaben nicht Keine Abwägung erforderlich. entgegen. Wasserrechtliche Erlaubnisse aus Sicht des LBGR sind nicht betroffen. Auf den Planfeststellungsbeschluss "Seenkette Kleinleipisch" vom 07.10.2017 wird hin-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. gewiesen. Die LMBV wurde am Verfahren beteiligt. Der Planungsbereich des Vorhabens liegt außerdem vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung sowie in einem geotechnischen Sperrbereich. Diesbezüglich ist durch den Planer eine aktuelle Stellungnahme der LMBV mbH zum Vorhaben einzuholen. Landesamt für Bergbau, 06.11.2017 17.11.2017 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche Geologie und Rohstoffe und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Brandenburg Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage Inselstraße 26 der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen 03046 Cottbus Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf- Keine Abwägung erforderlich.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung. Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen. die den Plan berühren können. Bergbauliche Belange, Bergaufsicht: Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Fläche des gemäß § 55 Bundesberggesetzes (BbergG) zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer I der Lausitzer und Die Aussage, dass das Vorhaben noch voll-Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH ständig im geotechnischen Sperrbereich liegt, (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht. Außerdem liegt ist nicht korrekt. Vgl. aktualisierte Stellungnahdas Vorhaben vollständig im geotechnischen Sperrbereich. me der LBGR (lfd. Nr. 15c). Entlang des nördlichen Randbereiches befinden sich ferner unterirdische Hohlräume und linear angeordnete Brunnengalerien, die seinerzeit zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes errichtet wurden (siehe Übersichtskarte, Anlage). Vgl. Anlage 1 Die LMBV hat mit dem an Sie gerichteten Schreiben vom 5. Oktober 2017 - EL 558/2017 Festlegungen und Hinweise. Die Sachverhalte der Stellungnahme der LMBV insbesondere zu den ausschließlich im Plangebiet anstevom 05.10.2017 werden unter der lfd. Nr. 16 behenden grundbruchgefährdeten Kippenböden sowie zu den handelt. teilweise noch nicht verwahrten unterirdischen Hohlräumen. gegeben. Zu der Stellungnahme der LMBV hat am 20. Oktober 2017 Vgl. Anlage 4 in den Räumen der LMBV ein Gespräch stattgefunden, an dem sämtliche an dem Vorhaben beteiligten Behörden, Unternehmen etc. teilgenommen haben. Das Gesprächsprotokoll liegt dem LBGR vor. Die Darlegungen der LMBV wurden geprüft. Unter Voraussetzung, dass das Protokoll vom 20. Oktober 2017 inhaltlich vollständig umgesetzt wird, kann aus Sicht des LBGR der Durchführung des geplanten Vorhabens zugestimmt wer-Die Sachverhalte der Stellungnahme der LMBV den. Dabei sind die Hinweise und Festlegungen der LMBV vom 05.10.2017 werden unter der lfd. Nr. 16 beaus der Stellungnahme vom 5. Oktober 2017 zwingend zu handelt. beachten. Altbergbau: Innerhalb des Planungsbereiches liegen Flächen des ehem. Vgl. Anlage 1 Braunkohletagebau Koyne (siehe Übersichtskarte, Anlage). Im westlichen Teil des Vorhabenbereiches liegt ein untertä- Das Entwässerungsstreckensystem wird von

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung					
		<u></u>			Stand: 29.01.2018	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung		
				giges Entwässerungsstreckensystem, dass im Zusammenhang mit der Einrichtung des Tagebaus aufgefahren wurde.  Montanhydrologie:  Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Die LMBV hat sich mit dem an Sie gerichteten Schreiben vom 5. Oktober 2017 zur künftigen Grundwasserentwicklung geäußert. Die Hinweise der LMBV sind zu beachten. Ferner bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben den Bereich des Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens "Seenkette Kleinleipisch" (Planfeststellungsbeschluss vom 7. Oktober 2010) tangiert.  Den wasserwirtschaftlichen Entwicklungszielen des Wasserbauvorhabens steht das o. g. Bebauungsvorhaben nicht entgegen. Wasserrechtliche Erlaubnisse aus Sicht des LBGR sind nicht betroffen. Auf den Planfeststellungsbeschluss "Seenkette Kleinleipisch" vom 07.Oktober 2017 wird hingewiesen.	Die Sachverhalte der Stellungnahme der LMBV vom 05.10.2017 werden unter der lfd. Nr. 16 behandelt.  Keine Abwägung erforderlich.	de					
15c	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	06.11.2017	06.12.2017	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:  Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 17. November 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Übernahme der von der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) aktualisierten geotechnischen Sperrbereichsgrenzen bleibt festzustellen, dass sich das Vorhaben nunmehr nicht mehr vollständig, sondern teilweise innerhalb geotechnischer Sperrbereiche befindet.  Die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.  Vgl. Anlage 5						
16	Lausitzer und Mitteldeut-	04.09.2017	05.10.2017	Hinsichtlich des 2. Entwurfes des o. g. Bebauungsplanver-	Anmerkungen:						

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 nein Ent-Anwehalttuna sende sche Bergbaufahrens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der Das Datum auf der Stellungnahme der LMBV mit Verwaltungsgesellschaft LMBV mbH (LMBV). Die bergbauliche Stellungnahme zum 05.10.2016 angegeben, es handelt sich aber um Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" ELden 05.10.2017. Zentrale und Betrieb Lau-196-2016 vom 12.04.2016 und EL-020-2017 vom Nach Eingang der Stellungnahme der LMBV 22.02.2017 behalten vom Grundsatz her ihre Gültigkeit. vom 05.10.2017 fand am 20.10.2017 eine Besprechung mit LMBV. LBGR. uNB. Stadt Fins-Knappenstraße 1 01968 Senftenberg terwalde und dem Vorhabenträger statt. Die Mit der geotechnischen Festlegung aus dem Erörterungs-Ergebnisse wurden im Besprechungsprotokoll protokoll zur Standsicherheitsuntersuchung der Kippenflächen nördlich Grünewalde Nordbereich Fläche 8 (ehem. (Anlage 4) festgehalten. Die folgende Abwägung Tagebau Koyne) - Errichtung eines Solarparks - Bodenmebasiert auf diesen abgestimmten Ergebnissen. chanische Bewertung der geplanten Folgenutzung; vom 28.11.2016, CDM Smith Consult GmbH Leipzig [U1] wurde der vorliegende "Standsicherheitsnachweis (SN) Fläche 8. ehem. Tgb. Koyne, Teilaufhebung des Sperrbereiches ID 38" der CDM Smith Consult GmbH vom 18.07.2017 [U2] erarbeitet. Der Nachweis, dass auf der gesamten Fläche keine Sanie-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Lt. SN wurde der Planungsraum in 4 Teilbereirungs- und Sicherungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, konnte nicht erbracht werden. che untergliedert. 1 uneingeschränkte Nutzung Auf Teilbereichen der Fläche 8 sind respektive Geländeauf-1a für Landwirtschaft (bzw. als Solarpark) höhungen vorzunehmen (s. Anlage 1.8 des SN [U2]), 1b als Weg (Zufahrt zum Solarpark) Die zeitliche Einordnung der Maßnahmen kann nach derzei-2 Sanierung erforderlich tigem Kenntnisstand noch nicht benannt werden. 3 25m-Sicherheitsstreifen um die Sanierungs-Daher sind vorerst nur die Flächen mit uneingeschränkter flächen Nutzungen gemäß [U2] Anlage 1.8 des SN zu nutzen. 4 nicht abschließend geklärte Tiefbausituation Zur Bewertung der geplanten Flächennutzung ist Folgendes Ein Baugebiet und somit Baugrenzen sind im 2. festzustellen und zu beachten: Entwurf des Bebauungsplanes ausschließlich innerhalb der Fläche 1a festgesetzt. Die Zuwegung soll über die Fläche 1b erfolgen, so dass Ausgehend von den bodenmechanischen Bewertungen zum Bau des Solarparkes Finsterwalde V [U1] sind großräumige hier mit den noch erforderlichen Sanierungs-Bodenverflüssigungen als unwahrscheinlich einzuschätzen. und Sicherungsmaßnahmen keine Kollision zu In Abhängigkeit des vorhandenen Grundwasserflurabstanerwarten ist. des (GWFA) können Bereiche definiert werden, in denen die geplanten Lasten (Solarmodule, Transformatorstationen, Baugeräte) gefahrlos in den Boden abgetragen werden können. Auf der Basis der ergänzenden Erkundungen ist schlusszufolgern, dass innerhalb der zu bewertenden Kippenfläche keine großräumigen Bodenverflüssigungen zu

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende erwarten sind. Eine Nutzung der Fläche ist daher grundsätzlich unter Einhaltung nachfolgender Randbedingungen mög-- Durch Baugeräte, die zur Herstellung des Solarparkes Der Hinweis wird in die Begründung zum voreingesetzt werden ist eine GWFA von 2.1 m einzuhalten. habenbezogenen Bebauungsplan aufgenom-Eine Befahrung von Flächen mit GWFA < 2,1 m ist nicht men. gestattet. kettenbetriebene Fahrzeuge (z. B. Bagger) haben zwingend eine Geschwindigkeit von max. 10 km/h einzuhal-- Die zur Nutzung freigegebene Fläche mit GWFA > 2,1 m Da die Baugrenze zwischenzeitlich an die Erist in der Anlage 1.4 des SN [U2] als Baugrenze Solarparkgebnisse des Standsicherheitsnachweises anfläche dargestellt. gepasst wurde, ist diese Aussage unkonkret. Es wird daher definiert, dass die zur Bebauung freigegebenen Flächen (Baugrenze) nicht im Sperrbereich liegen dürfen. Die neu ausgewiesene geotechnische Sperrbereichsgrenze wurde auf Grundlage des Standsicherheitsnachweises durch den Sachverständigen für Geotechnik festgelegt und geht aus Anlage 1.9 des SN hervor. In Anlage 1.8 des SN ist der Teilbereich 1 zur eingeschränkten Nutzung mit definierten Verhaltensanforderungen freigegeben. Teilbereich 2 weist einen erforderlichen Sanierungsbereich aus. welcher durch Teilbereich 3 mit einem 25 m Sicherheitsstreifen umgeben wird. Die in Anlage 1.9 ausgewiesene Sperrbereichsgrenze, verläuft hiernach im Wesentlichen entlang der äußeren Kante des Sicherheitsstreifens. Der Forderung des Sachverständigen für Geotechnik, nur den Teilbereich 1 für die Bebauung zu nutzen und damit zusätzlich außerhalb der Sperrbereichsgrenze zu agieren, wurde mit der Anpassung der Baugrenze nachgekommen. Teile der Fläche A1 und A3 aus dem Bebauungsplan liegen Die Darstellung der Ausgleichsflächen A1 bis noch innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches. Eine A3 kann beibehalten werden - auch in den Bereichen, in welchen sich Ausgleichsflächen und Freigabe für die Teile innerhalb des geotechnischen Sperrgeotechnischer Sperrbereich überlagern (vgl. bereiches erfolgt nicht. Besprechungsprotokoll vom 20.10.2017. Anlage

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 nein Ent-Anwehalttung sende Der Umring des neu ausgewiesenen geotechnischen Der Umring des neu ausgewiesenen geotechni-Sperrbereiches ist in den B-Plan einzuarbeiten. schen Sperrbereiches wird in den B-Plan eingearbeitet. Für Planungszwecke stehen Ihnen auf der Internetseite der I MBV LMBV>Flächenmanagement>Geodaten/ Geoportal die aktuellen Geodaten als ESRI-Shape-Dateien zu den Themenschwerpunkten: - Geotechnische Sperrbereiche, Landinanspruchnahme, - Abschlussbetriebspläne und - Wasserflächen Im Koordinatensystem RD83 (Gauß-Krüger-Bessel, 5. Meri-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. dian) zum Download bereit. Strecken/Grubenbaue Die Aussagen im Standsicherheitsnachweis [U2] entspre-Die Bergbehörde wurde im Verfahren beteiligt. chend den Aussagen der Risikoanalyse- und -bewertung für das Altbergbaugebiet Lauchhammer/Plessa. Die Risikoanalyse wurde im Auftrag des LBGR Brandenburg erarbeitet. Informationen bzw. Aussagen zum Altbergbau und den dazugehörigen untertägigen Strecken sind an die zuständige Bergbehörde zu richten. Herstellung der Bergbaufolgelandschaft entsprechend Abschlussbetriebsplan (ABP) Verschneidung der Karte "Naturschutzfachliche Maßnahmen" mit dem Teilbereich Ausgleichsmaßnahme A3 (Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzinsel als Wildtierkorridor) und der Anlage 1.8 [U2] von CDM Smith: Die in [U2] mit der Anlage 1.8 von CDM Smith dargestellten Die Darstellung der Flächen A1 bis A3 als exerforderlichen Sanierungsbereiche (Teilbereich 2) sind von tensives Grünland kann beibehalten werden. Ausgleichsmaßnahmen auszusparen bzw. in der Planzeich-Generell ist ein Betreten/Befahren des Sanienung kenntlich darzustellen, da hier noch Sanierungsmaßrungsbereiches nicht erlaubt, auch eine Benahmen seitens der LMBV durchgeführt werden müssen. pflanzung ist nicht erlaubt. Der Entwurf zum

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende Generell sind alle Gehölzinseln, welche sich im Sanierungs-Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. bereich befinden, aus diesem zu verschieben. die Maßnahmenblätter ergänzt. Bereiche der Ausgleichsflächen A1 bis A3, die innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches liegen, können nach Freigabe durch die LMBV mit entsprechenden Verhaltensanforderungen für die Erbringung von Pflegeleistungen auf den Grünflächen betreten werden. Die Nutzungsfreigabe ist zu gegebener Zeit bei der LMBV (Frau Romi Hass VL1) zu beantragen. Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen M2 (Erhalt | Die M2 und M9 sind im aktuellen Entwurf nicht eines Wildtierkorridors) und M9 (Erhalt der Feuchtmulde) als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargekönnen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahme stellt, sondern als Minimierungsmaßnahmen. zur Errichtung des Solarparks im Sanierungsbereich der Die Minimierungsmaßnahme M2 (Erhalt eines LMBV erhalten bleiben, diese sind jedoch nicht als Aus-Wildtierkorridors) kann wie in der aktuellen Plagleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen. nung dargestellt bestehen bleiben. Der Teil des Korridors, der außerhalb des geotechnischen Sperrbereiches liegt, kann wie geplant mit Leitstrukturen bepflanzt werden. Innerhalb des Sperrbereiches wird die Funktion durch Sukzession erfüllt. Der Erhalt der Feuchtmulde wird durch die Lage im geotechnischen Sperrbereich (Betretungsverbot) solange gewährleistet, bis die Sanierungstätigkeiten beginnen. Eine separate Ausweisung als Minimierungsmaßnahme ist damit hinfällig. Hier ist im Hinblick auf rechtliche Belange für die Sanie-Zur Kenntnis genommen, siehe nächsten Abrungsbereiche der LMBV, eine inhaltliche/begriffliche Trennung vorzunehmen. Laut der Bergbaufolgelandschaft des ABP werden folgende Nutzungsarten hergestellt: vornehmlich Landwirtschaftliche Nutzung, in den Randbereichen Forstwirtschaftliche Nutzung und Sonstige Nutzung/Renaturierungsflächen. Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch Am 15.01.2018 wurde bei einer gemeinsamen herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren Befahrung der Flächen durch Teilnehmer der sollen, ist vor Beginn durch den Vorhabensträger mit der LMBV, LBGR, Flächeneigentümer, Landkreis LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis Elbe-Elster sowie der Stadt Finsterwalde die

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 nein Ent-Anwehalttuna sende hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenut-Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszungszieles zu erbringen. ziels festgestellt. Das Protokoll über die Bestä-Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumenta tigung der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungsziels wird Bestandteil der Abschlusstion zur Beendigung der Bergaufsicht. dokumentation der LMBV und liegt auch der Stadtverwaltung vor. Die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 können somit erst Die Ausgleichsmaßnahmen werden erst nach nach Abnahme und dem Vorliegen des Protokolls umgesetzt Vorliegen des Protokolls umgesetzt. Eine entwerden bzw. sind außerhalb des Geltungsbereiches des sprechende Regelung wird in den Durchfüh-ABP zu realisieren. rungsvertrag aufgenommen. Für weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich der Ausgleichs-Mit Vorliegen des Protokolls dürfen die Ausund Ersatzmaßnahmen steht Ihnen unsere Revierförsterin gleichsmaßnahmen mit dem Geltungsbereich Frau Lehmann (VT61), Tel. 03573-84-4294 zur Verfügung. des ABP überlagert werden (wie im Entwurf dargestellt). Verschneidung der Karte Naturschutzfachliche Maßnahmen mit dem Teilbereich Ausgleichsmaßnahme A2 (Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzinseln als Randeingrünung) und der Anlage 1.8 [U2] von CDM Smith: Auch innerhalb der Sicherheitsstreifen (TB 3) sind keine Die Darstellung der Flächen A1 bis A3 als ex-Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. tensives Grünland kann beibehalten werden. Der Sicherheitsstreifen liegt im geotechnischen Sperrbereich, kann aber gemäß Standsicherheitsnachweis nach Zustimmung durch die LMBV mbH eingeschränkt betreten/befahren werden. Hierfür ist aber vor Baubeginn eine extra Freigabe durch die LMBV erforderlich und vom Vorhabenträger einzuholen, welche entsprechende Verhaltensanforderungen festlegen wird. Eine Bepflanzung des Sicherheitsstreifens ist nicht möglich, da der Bereich für die Sanierung als Arbeitsraum benötigt wird. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird entsprechend angepasst, die Maßnahmenblätter ergänzt. Die nachfolgend gegebenen Hinweise werden Die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht entsprechend des Erkenntnisstandes bei der sind entsprechend zu aktualisieren: Weiterbearbeitung des Planentwurfes berück-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttung sende sichtigt bzw. klargestellt. S. 5. Pkt. 1 Der geotechnische Sperrbereich wird teilweise aufgehoben. S. 5, Pkt. 2 Es gibt keine Abbaustellen, entweder Abbaugebiet oder Tagebau S. 16, Pkt. 3.2.3 Korrektur bzgl. Aussagen aus SN vom 18.07.2017 S. 22-24. Pkt. 4.3 Korrektur bzgl. Aussagen aus SN vom 18.07.2017 S. 47, Pkt. 10.3.2 Anhand der Messwerte vom August 2017 haben die Angaben zu den aktuellen Grundwasserständen weiterhin Bestand. Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich im mittleren Bereich prognostisch bei +102,0 m NHN einstellen (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer mit Modellstand 12/2015). Es ist weiterhin nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, mit Grundwasserflurabständen von teilweise weniger als 2 m zu rechnen. S. 93 Literatur Wenn hier die Stellungnahme EL-196-2016 der LMBV aufgeführt ist, sind die nachfolgenden Stellungnahmen zu ergänzen. Die nachfolgenden Hinweise werden in die Be-Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass solange die Flächen unter Bergaufsicht stehen, nachfolgende Festlegründung zum vorhabenbezogenen Bebaugungen zu beachten sind: ungsplan aufgenommen. - Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des LBGR Brandenbura - Für das konkrete Bauvorhaben einschließlich der erforderlichen Medienanbindungen sowie vorgesehenen Technikeinsatz ist vor Baubeginn eine Stellungnahme bei der LMBV abzufordern. Konkrete Baugrundgutachten sind vor-

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende zusehen. - Zwischen der LMBV und dem Solarparkbetreiber ist eine schriftliche Vereinbarung vor Baubeginn abzuschließen. Dabei ist die LMBV von jeglicher Haftung freizustellen sowie weitere Modalitäten zur ständigen Erreichbarkeit, Vermeidung von Behinderungen etc. der Sanierungsbereiche abzuklären. Unter Beachtung der gegebenen Hinweise und Festlegungen wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V" der Stadt Finsterwalde (2. Entwurf. August 2017) seitens der LMBV zugestimmt. Unter der Prämisse der Erfüllung vorgenannter geotechnischer Sachverhalte kann nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises seitens der LMBV dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V" zugestimmt werden. Baumaßnahmen dürfen erst nach Einziehung / Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches erfolgen. Lausitzer und Mitteldeut-06.11.2017 23.11.2017 Nach Prüfung des vorliegenden 3. Entwurfes des vorhaben-Keine Abwägung erforderlich. bezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Finsterwalde V" sche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft stellen wir fest, dass alle relevanten bergbauspezifischen mbH Aspekte und gegebenen Hinweise sowie Festlegungen im Zentrale und Betrieb Lau-Verfahren Berücksichtigung und Darstellung in der Begrünsitz dung sowie in der Planzeichnung fanden. Knappenstraße 1 01968 Senftenberg Seitens der LMBV mbH (LMBV) gibt es keine weiteren Forderungen bzgl. notwendiger Ergänzungen. Hinweisen möchten wir nochmals auf folgende Sachverhal-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits unter Punkt 15 der Begründung te: zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf-Für das konkrete Bauvorhaben einschließlich der erforderlichen Medienanbindungen sowie vorgegelistet; sie sind im Baugenehmigungsverfahsehenen Technikeinsatz ist im Rahmen des Bauren zu berücksichtigen. genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme bei der LMBV abzufordern. Konkrete Baugrundgutachten sind vorzusehen. Zwischen der LMBV und dem Solarparkbetreiber ist eine schriftliche Vereinbarung vor Baubeginn

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende abzuschließen. Dabei ist die LMBV von jeglicher Haftung freizustellen sowie weitere Modalitäten zur ständigen Erreichbarkeit. Vermeidung von Behinderungen etc. der Sanierungsbereiche abzuklären. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Fins- Keine Abwägung erforderlich. terwalde V" der Stadt Finsterwalde (3. Entwurf) wird seitens der LMBV zugestimmt. Landesbüro anerkannter 04.09.2017 05.10.2017 Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutz-Naturschutzverbände GbR verbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung Haus der Natur und übermitteln Ihnen nachfolgend die Stellungnahme, Äu-Berung und Einwendung des NABU Regionalverbandes Lindenstraße 34 14467 Potsdam Finsterwalde e.V. sowie der Initiative Fledermausschutz Elbe-Elster (IFLEE) zum o. g. Verfahren, die von den im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbänden mitgetragen wird und die sie sich ebenfalls zu Eigen machen. Für die Artengruppe der Fledermäuse wird folgende Stellungnahme abgegeben: Dem geplanten Vorhaben stimmen wir soweit zu. Keine Abwägung erforderlich. Wir möchten jedoch noch einige Hinweise, Ergänzungen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. und Anregungen geben. Ergänzend zu den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten FFH-Anhang II Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr ist auch mit dem Vorkommen der Mopsfledermaus in diesem Gebiet zu rechnen. Am 23.07.2015 konnte bei einem Netzfang zwischen dem ehemaligen Zollhaus Staupitz und der Ortschaft Grünewalde ein Weibchen der Mopsfledermaus mit angetretenen Zitzen (laktierend) gefangen werden. Auch wenn sich bereits zu diesem Zeitpunkt die Wochenstuben der Mopsfledermaus aufzulösen beginnen, so besteht dennoch der Verdacht des Vorhandenseins einer Reproduktionsstätte dieser Art in dem Gebiet. Für den Verlust eines Höhlenbaumes, der als potentielles Fledermausquartier betrachtet wurde, sollen vier Ersatzquartiere für diese Artengruppe entlang des nordöstlichen

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 nein Ent-Anwehalttuna sende Waldrandes innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung gestellt werden, für die jedoch keine Erfolgskontrolle angedacht ist. Die Anbringung künstlicher Quartierhilfen macht aus unserer Sicht nur Sinn, wenn diese regelmäßig gepflegt In den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und kontrolliert werden. Daher schlagen wir vor, die vier und Vorhabenträger wird aufgenommen, dass die Anbringorte der Fledermauskästen in Rück-Fledermauskästen in das bestehende Kastenrevier im NSG "Grünhaus" nördlich vom künftigen Solarpark V nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde sprache mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg und der abgestimmt werden sollen. Ein Anbringen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zu geplanten Quartiere im bestehenden Kastenreintegrieren. Damit wäre eine regelmäßige Pflege und Konvier im NSG "Grünhaus" wird zur Sicherstellung trolle durch die Initiative Fledermausschutz Elbe-Elster geder Erfolgskontrolle mit den zuständigen Bewährleistet. Im Übrigen sind im "NSG Grünhaus" bisher die hörden und Flächeneigentümern erörtert. Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, die Bechsteinfledermaus, der Große Abendsegler, der Kleinabendsegler, das Braune Langohr, die Wasserfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus sowie die Rauhautfledermaus nachgewiesen worden. Die Pflanzung von Gemeiner Kiefer und Sand-Birke ist aus Dem Vorschlag wird gefolgt, die Pflanzliste wird unserer Sicht nicht zielführend, da diese Baumarten bereits entsprechend geändert / ergänzt. in angrenzenden Forst- und Waldgesellschaften vorkommen und sich über Naturverjüngung auf dieser Fläche etablieren können. Wir schlagen anstelle derer die Pflanzung der blütenreichen Baumarten Malus sylvestris (Wildapfel) und Tilia cordata (Winterlinde) vor. Wir schlagen zudem eine Aufwertung der extensiven Grün-Die PV-Anlage wird auf einer aufgelassenen landflächen durch Einbringung blütenreicher Wildblumenmilandwirtschaftlichen Fläche errichtet, auf der schungen vor, die zahlreichen Insekten, Vögel, Reptilien und sich bereits teilweise ein artenreicher Vegetati-Fledermäuse zugutekommen. Hinsichtlich der Anlage solonsbestand entwickelt hat der erhalten wird. Zur cher standortgerechten einheimischen Wildblumenmischun-Wiederherstellung kleiner, baustellenbedingter gen möchten wir z. B. auf die Fa. Nagola Re aus Jänsch-Flächen (z. B. Lagerplatz, Kabelgräben) wird die walde verweisen, die aufgrund langjähriger Erfahrungen Anregung der zusätzlichen Verwendung von standortgerechten, heimischen blütenreiche gute Referenzen vorweisen kann. Wildblumenmischungen gerne aufgenommen. Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren. Die Begründung wird entsprechend ergänzt, die Regelung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung Abstimmung** Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehaltsentung de Landesbüro anerkannter 06.11.2017 Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Naturschutzverbände GbR bracht werden können und deshalb abzuwägen Haus der Natur wären. Lindenstraße 34 14467 Potsdam Regionale Planungsstelle 04.09.2017 28.09.2017 Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem Lausitz Spreewald "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Gulbener Straße 24 Sanierungsplanung" (RegBkPIG) in der Fassung der Be-03050 Cottbus kanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBI. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBI, I Nr. 7) Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten folgende Grundlagen: Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewalde vom 20.11.2014 sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung", veröffentlicht am 16. Juni 2016 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24 Keine Einwendungen. Keine Abwägung erforderlich. Ministerium für Ländliche 04.09.2017 Keine Stellungnahme eingegangen Keine Abwägung erforderlich. Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 14467 Potsdam 04.09.2017 Landesbetrieb Forst Bran-21.09.2017 Keine Einwände Keine Abwägung erforderlich. denburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch Landesbetrieb Forst Bran-06.11.2017 11.12.2017 Keine Einwände Keine Abwägung erforderlich. denburg

#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch Landesbetrieb Forst 04.09.2017 06.10.2017 Im Rahmen des oben genannten Verfahrens möchte ich Die Inanspruchnahme der genannten Flächen Ihnen hiermit zu Ihrer Information und frühzeitigen Berückwurde zwischenzeitlich privatrechtlich geregelt. Geschäftsstelle Liegenschaftsmanagement sichtigung im weiteren Planungsprozess die Stellungnahme Der Stadtverwaltung liegen 3 Verträge zwischen Grünaue 9 des Landesbetriebes Forts Brandenburg (LFB) als verfü-Vorhabenträger und Flächeneigentümer Forst vor. Darüber hinaus liegen im Ergebnis der Be-14727 Premnitz gungsberechtigtem Vertreter und wirtschaftlichen Eigentümer von Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg sprechung vom 17.01.2018 mit dem Eigentümer (Landesforstverwaltung) übermitteln. Der LFB ist mit mehre-Forst, der Auflösungsvertrag mit dem derzeitiren Flächen durch die Planung oben benanntem Vorhaben gen Pächter sowie ein Schreiben vor. wonach betroffen und nimmt dazu wie folgt Stellung: die Forstbehörde sich verpflichtet, dem Vorhabenträger die uneingeschränkte Verfügungsbe-Im Zusammenhang mit oben benannter Planung ist eine fugnis über die betreffenden Grundstücke in Inanspruchnahme von Flächen in Verfügungsbefugnis des Form einer nutzungsbezogenen Gestattung für LFB vorgesehen. Speziell betrifft das die Flurstücke 135: solarenergetische Flächennutzung für die 15/1 und 10, der Flur 54 der Gemarkung Finsterwalde mit Durchführung des Vorhabens Solarpark V zu einem Flächenumfang von ca. 16 ha. Neben der Inanverschaffen spruchnahme für energetische Nutzung sind Flächen für Zuwegung und Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Gegenüber dem potenziellen Betreiber der Anlage. der "Energiebauern GmbH" wurde seitens des LFB bereits Anmerkung: Flurstück 10 ist nach Flurneuordim Jahr 2015 grundsätzliches Interesse einer Nutzungsmögnung neu entstanden und liegt in der neuen Flur lichkeit erklärt und einer Beplanung der Flurstücke 15/1 und 57, nicht wie angegeben in der Flur 54) 135 zugestimmt. Diese Zustimmung erfolgte unter dem Vorbehalt der vertraglichen Regelung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechende Vertragsverhandlungen wurden jedoch durch die "Energiebauern GmbH" teilweise weder initiiert bzw. verliefen bis dato ergebnislos. Aus diesem Grunde ist festzustellen, dass seitens des LFB der geplanten Flächeninanspruchnahme von Landeseigentum aus fiskalischer Sicht nicht zugestimmt wir, da grundlegende privatrechtliche Rahmenbedingungen ungeklärt sind. Dabei wird insbesondere die vorgesehene Hauptzuwegung auf dem Flurstück 10 aus privatrechtlichen und forstfachlichen Erwägungen heraus zum gegenwärtigen Zeitpunkt

nung teile ich Ihnen mit, dass die Stellungnahme vom (vom 03.03.2017 liegt keine vor) werden zur Kennt-

Die Hinweise der Stellungnahme vom 17.01.2017

Bezugnehmend auf Ihre erneute Beteiligung zu o. a. Pla-

abgelehnt.

21.09.2017

04.09.2017

Landesamt für Ländliche

Entwicklung

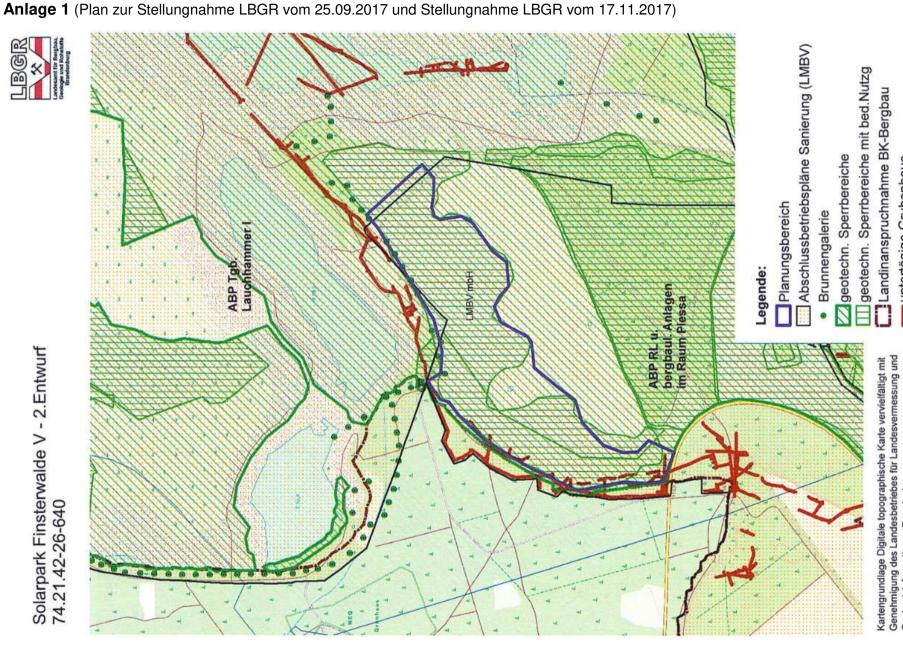
#### Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende Landwirtschaft und Flur-03.03.2017 weiterhin ihre Gültigkeit behält. nis genommen bzw. sind bereits in die Entwurfsunneuordnung Ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Platerlagen eingestellt. nungen nicht betroffen. Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau 06.10.2017 Keine Einwände Keine Abwägung erforderlich. Stadtverwaltung 04.09.2017 08.09.2017 Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich. Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain Stadtverwaltung Sonne-04.09.2017 Keine Stellungnahme eingegangen Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen walde Schulstraße 3 wären 03249 Sonnewalde 04.09.2017 Amt Kleine Elster Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-(Niederlausitz) bracht werden können und deshalb abzuwägen Turmstraße 5 wären. 03238 Massen Amt Plessa Keine Stellungnahme eingegangen Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-04.09.2017 Steinweg 6 bracht werden können und deshalb abzuwägen 04926 Plessa Stadt Lauchhammer 04.09.2017 Keine Stellungnahme eingegangen Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer Amt Elsterland 04.09.2017 Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn wären. Abteilung öffentliche Si-04.09.2017 20.09.2017 Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich. cherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde Abteilung Tiefbau und 04.09.2017 Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Grünpflege der Stadt Finsbracht werden können und deshalb abzuwägen terwalde wären. Abteilung Liegenschafts-04.09.2017 Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Keine Stellungnahme eingegangen. und Gebäudemanagement bracht werden können und deshalb abzuwägen der Stadt Finsterwalde wären. Wirtschaftsförderung 04.09.2017 11.09.2017 Keine Einwände Keine Abwägung erforderlich.

der Stadt Finsterwalde

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf Beschlussfassung. lfd. **Anschrift** beteiligt Stellung-Hinweise, Auflagen **Abwägung** Abstimmung Nr. am nahme vom Stand: 29.01.2018 Annein Entwehalttuna sende NABU-Stiftung Nationales 04.09.2017 Keine Stellungnahme eingegangen Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Naturerbe Projektbüro bracht werden können und deshalb abzuwägen Grünhaus wären Finsterwalder Straße 21 03238 Massen - Niederlausitz 33b NABU-Stiftung Nationales 06.11.2017 Keine Stellungnahme eingegangen. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Naturerbe Projektbüro bracht werden können und deshalb abzuwägen Grünhaus wären. Finsterwalder Straße 21 03238 Massen - Niederlau-34 Deutsche Telekom AG 04.09.2017 13.09.2017 Im unmittelbaren Geltungsbereich Ihrer geplanten Maßnah-Keine Abwägung erforderlich. T-Com me befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunika-PF 10 04 33 tionslinien der Telekom Deutschland GmbH. Aktuell bestehen auch keine Planungsabsichten. 03004 Cottbus In den vorliegenden Unterlagen ist kein Realisierungstermin benannt. Vorsorglich bitten wir darum, uns vor der Aufnahme von Arbeiten den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 03556275779 anzuzeigen. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jah-Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Keine Abwägung erforderlich. 35 50hertz Transmission 14.09.2017 15.09.2017 im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis der Verwaltung Das FFH-Gebiet und das NSG-Gebiet ragen gemäß Be-Die beiden Schutzgebiete sind zur Richtigstelstandsplan BI geringfügig in den Planbereich. Die Schutzlung nachrichtlich in die Planzeichnung zu gebiete überlagern aber nicht die Bauflächen sondern nur übernehmen. randliche Grünflächen, auf denen keine Maßnahmen vorgesehen sind. Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2017 bis einschließlich 04.12.2017

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" 2. und 3. Entwurf									
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		Beschlussfassung, Abstimmung		
					Stand: 29.01.2018	An- j we- sen- de	a nein	Ent- halt- tung	
Währe	end der Beteiligung der Öffe	ntlichkeit in de	er Zeit vom 04.	12.2017 bis einschließlich 05.01.2018 sind keine Stellungna	hmen eingegangen.	1 40 1		.1	

Solarpark Finsterwalde V - 2.Entwurf 74.21.42-26-640



Seite 39

akt. Grundwasserbeeinflussung LMBV mbH

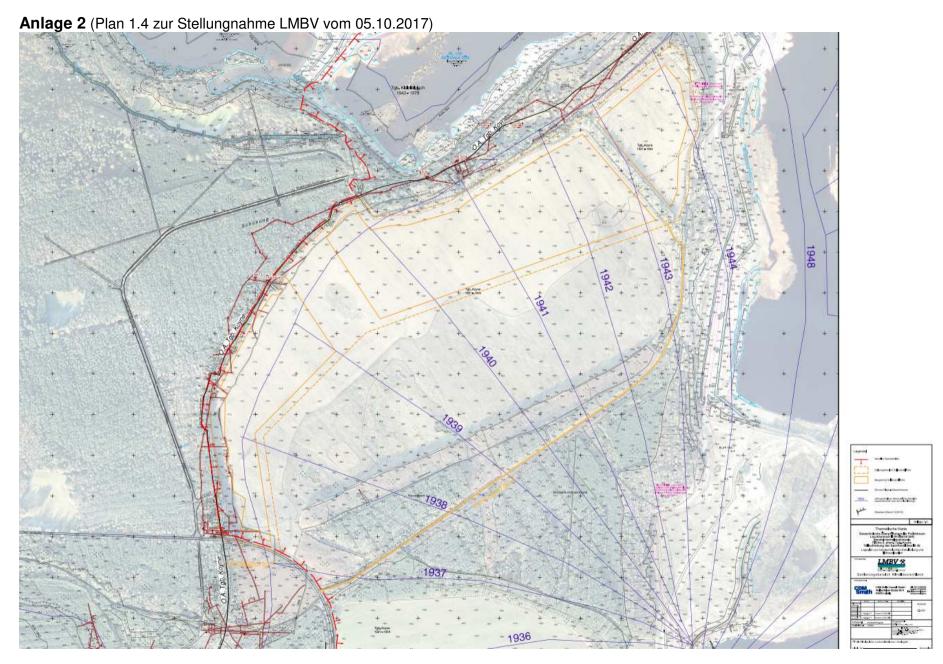
akt. Grundwasserbeeinflussung LEAG

untertägige Grubenbaue

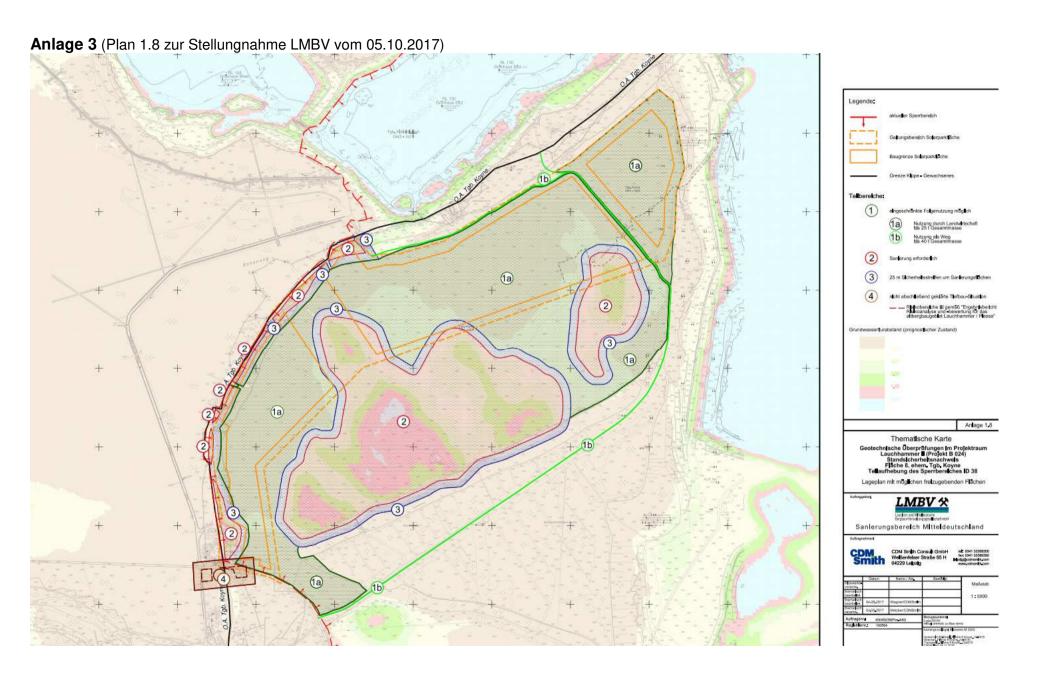
Genehmigung des Landesbetriebes f Geobasisinformationen Brandenburg

Stand: September 2017

Maßstab:1:15.000



Seite 40



Stellungnahme der LMBV vom 05.10.2017 zum Bauleitverfahren Solarpark Finsterwalde V, insbesondere Überschneidung von Ausgleichsflächen und Sicherheitsstreifen/ Sanierungsbereich

Datum: Ort: Teilnehmer: Protokollführung:

20.10.2017 Raum 4.3.16, Knappenstr. 1, Senftenberg siehe Teilnehmerliste (Anlage 1) Elke Felmann

Punkt	Beschreibung
	Einleitung
	Elke Felmann begrüßt die Teilnehmer und bedankt sich ausdrücklich für die kurzfristige Terminfindung.
	Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V" hat die LMBV eine Stellungnahme abgegeben (Anlage 2). Die in der Stellungnahme aufgebrachten Punkte sollen bei diesem gemeinsamen Termin mit LMBV, uNB, LBGR, Stadt Finsterwalde und dem Vorhabenträger erörtert und eine
	abgestimmte Vorgehensweise definiert werden.
7	Redaktionelle Klarstellungen
	Das Datum wurde auf der Stellungnahme der LMBV mit 05.10.2016 angegeben, es handelt sich aber um den 05.10.2017.
	Auf Seite zwei der Stellungnahme der LMBV wird unter dem zweiten
	Amuningspunkt auf die Amage 1.4 des Six 1021 und die don eingezeichnede Baugrenze verwiesen. Da die Baugrenze zwischenzeitlich an die Ergebnisse des
	SN angepasst wurde ist diese Aussage unkonkret. Es wird daher definiert, dass die zur Bebauung freigegebenen Flächen (Baugrenze) nicht im geotechnischen
	Sperrbereich liegen dürfen.
	Die neu ausgewiesene geotechnische Sperrbereichsgrenze wurde auf Grundlage des SN durch den Sachverständigen für Geotechnik festgelegt und geht aus
	Anlage 1.9 des SN hervor. In Anlage 1.8 des SN ist der Teilbereich 1 zur eingeschränkten Nutzung mit definierten Verhaltensanforderungen freidegeben
	Teilbereich 2 weist einen erforderlichen Sanierungsbereich aus, welcher durch
	Teilbereich 3 mit einem 25 m Sicherheitsstreifen umgeben wird. Die in Anlage 1.9 pregawiesene Sperrhereichsonenze verläuft hiernach im Wesentlichen entland
	der äußeren Kante des Sicherheitsstreifens. Der Forderung des Sachverständigen
	für Geotechnik, nur den Teilbereich 1 für die Bebauung zu nutzen und damit
-	Anpassung der Baugrenze nachgekommen.
က	Nachweis Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungsziels
	Vor Baubeginn ist für die Flächen der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des
	bergrechtlichen Folgenutzungsziels zu erbringen (vgl. Seite 3 der Stellungnahme LMBV vom 05.10.2017).
	The state of the s

Befahrung der Flächen Flächeneigentümer die Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungsziels (hier aufgeführten Personenkreis werden Vertreter des Landkreises und der Stadt Es wird vereinbart, dass vor Baubeginn eine gemeinsame Befahrung d durch LMBV, Flächeneigentümer und LBGR durchgeführt wird und der vornehmlich die landwirtschaftliche Nutzung) bestätigt. Zuzüglich zum Finsterwalde geladen.

Das Protokoll des Nachweises wird Bestandteil der Abschlussdokumentation der LMBV zur Entlassung aus der Bergaufsicht. Im Zuge der gemeinsamen Befahrung werden dem Flächeneigentümer auch die Verhaltensanforderungen für die einzelnen Bereiche durch die LMBV erläutert ozw. übermittelt.

## Ausgleichsflächen Überlagerung

4

Nach aktuellem Planungsstand (Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan vom 11.08.2017) befinden sich Teile der Ausgleichsflächen A1, A2 und A3 im geotechnischen Sperrbereich (im Sanierungsbereich und im Sicherheitsstreifen).

Zur Übersicht wurde ein Plan erstellt, welcher die Überschneidungen der einzelnen Bereiche darstellt (Übersichtsplan vom 11.10.2017, siehe Anlage 3).

# Bereich Sanierung (rote Schraffur):

entsprechenden Verhaltensanforderungen für die Erbringung von Pflegeleistungen auf den Grünflächen betreten werden. Die Nutzungsfreigabe ist zu gegebener Zeit Ein Betreten/Befahren ist nicht erlaubt, auch eine Bepflanzung ist nicht erlaubt. Bereiche der Ausgleichsflächen A1 bis A3, die innerhalb des geotechnischen Einer Darstellung als extensives Grünland kann aber zugestimmt werden. Sperrbereiches liegen, können nach Freigabe durch die LMBV mit bei der LMBV (Frau Romi Hass VL1) zu beantragen.

# Bereich Sicherheitsstreifen (grüne Schraffur):

eingeschränkt betreten/befahren werden. Hierfür ist aber vor Baubeginn eine extra Eine Bepflanzung des Sicherheitsstreifens ist nicht möglich, da der Bereich für die Diese Bereiche liegen ebenfalls vollständig im geotechnischen Sperrbereich. Freigabe durch die LMBV erforderlich und vom Vorhabenträger einzuholen, als Arbeitsraum benötigt wird. Einer Darstellung als extensives Gemäß SN [U 2] können sie aber nach Zustimmung durch die LMBV welche entsprechende Verhaltensanforderungen festlegen wird. Grünland kann aber zugestimmt werden.

## Ergebnis:

Die Darstellung der Flächen A1 bis A3 als extensives Grünland kann im Bebauungsplan beibehalten werden. Anpflanzungen dürfen nur auf Flächen erfolgen, die weder im Sanierungsbereich noch im Sicherheitsstreifen liegen (Anteile der Flächen A1, A2 und A3 außerhalb des geotechnischen Sperrbereiches)

Die Maßnahmenblätter (Umweltbericht) werden hinsichtlich der Bepflanzung mit dem Satz ergänzt, dass die Bepflanzung nur außerhalb des geotechnischen Sperrbereiches erfolgen darf.

2

## Für das Protokoll

9

Me Elevan

Die Anmerkungen der Teilnehmer Frau Dietze, Frau Stoislow und Herm Jurk zum Protokoll wurden in das Gesprächsprotokoll eingearbeitet. Das Gesprächsprotokoll wurde am 26.10.2017 erneut an alle Teilnehmer versandt.

## Anlagen:

Anlage 1 - Teilnehmerliste

Anlage 2 - Stellungnahme LMBV vom 05.10.2017 mit Anlagen 1.4 und 1.8 und 1.9

Anlage 3 – Übersichtsplan Solarpark Finsterwalde vom 11.10.2017

Verteiler: Teilnehmer

## Anlage 4 (Besprechungsprotokoll vom 20.10.2017 mit Ergänzungen vom 26.10.2017) – Seite 4,5

LMBV &

Laustzer und Mitteldeutsche Bergbau Verweltungsgesetischaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz - Knappenstraße 1 - D1988 Senfrerberg

Stadt Finsterwalde Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde Abteilung Planungskoordinierung Lausitz VS12 Bearbeiter: Frau Biermayer

Telefon: 03573 84-4141 Telefax: 03573 84-4630

Datum: 05.10.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V" der Stadt Finsterwalde (2. Entwurf, August 2017) Ihre Anfrage vom: 04.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unsere Reg.-Nr.: EL-558-2017

hinsichtlich des 2. Entwurfes des o. g. Bebauungsplanverfahrens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV mbH (LMBV).

Die bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V" EL-196-2016 vom 12.04.2016 und EL-020-2017 vom 22.02.2017 behalten vom Grundsatz her ihre Gültigkeit.

Mit der geotechnischen Festlegung aus dem Erörterungsprotokoll zur Standsicherheitsuntersuchung der Kippenflächen nördlich Grünewalde Nordbereich Fläche 8 (ehem. Tagebau Koyne) – Errichtung eines Solarparks – Bodenmechanische Bewertung der geplanten Folgenutzung; vom 28.11.2016, CDM Smith Consult GmbH Leipzig [U1] wurde der vorliegende "Standsicherheitsnachweis (SN) Fläche 8, ehem. Tgb. Koyne, Teilaufhebung des Sperrbereiches ID 38" der CDM Smith Consult GmbH vom 18.07.2017 [U2] erarbeitet.

Der Nachweis, dass auf der gesamten Fläche keine Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, konnte nicht erbracht werden.

Auf Teilbereichen der Fläche 8 sind respektive Geländeaufhöhungen vorzunehmen (s. Anlage 1.8 des SN [U2]).

Die zeitliche Einordnung der Maßnahmen kann nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht benannt werden.

Daher sind vorerst nur die Flächen mit uneingeschränkter Nutzung gemäß [U2] Anlage 1.8 des SN zu nutzen.

Sitz der Gesellschaft Knappensnaße 1, 01968 Sentenberg www.intex.de HRB 7716 CB, Antispericht Cottius Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Ulrich Teichmann Geschaftsführung Vorsitzender Klaus Zachledrich Kaufmährnischer Geschäftsführer Dr. Hans-Dieter Meyer Bankverbindung, Commerzbenk AG-BIC DRES DE FF 130 BIAN DE 47 1208 0000 4037 2432 00 USI-BIN: DE 18668 1210 2

Zur Bewertung der geplanten Flächennutzung ist Folgendes festzustellen und zu beachten:

Ausgehend von den bodenmechanischen Bewertungen zum Bau des Solarparkes Finsterwalde V [U1] sind großräumige Bodenverflüssigungen als unwahrscheinlich einzuschätzen. In Abhängigkeit des vorhandenen Grundwasserflurabstandes (GWFA) können Bereiche definiert werden, in denen die geplanten Lasten (Solarmodule, Transformatorstationen, Baugeräte) gefahrlos in den Boden abgetragen werden können. Auf der Basis der ergänzenden Erkundungen ist zu schlussfolgern, dass innerhalb der zu bewertenden Kippenfläche keine großräumigen Bodenverflüssigungen zu erwarten sind. Eine Nutzung der Fläche ist daher grundsätzlich unter Einhaltung nachfolgender Randbedingungen möglich.

- Durch Baugeräte, die zur Herstellung des Solarparkes eingesetzt werden, ist ein GWFA von 2,1 m einzuhalten. Eine Befahrung von Flächen mit GWFA 
   2,1 m ist nicht gestattet. Kettenbetriebene Fahrzeuge (z.B. Bagger) haben zwingend eine Geschwindigkeit von max. 10 km/h einzuhalten.
- Die zur Nutzung freigegebene Fläche mit GWFA > 2,1 m ist in der Anlage 1.4 des SN (U2) als Baugrenze Solarparkfläche dargestellt.

Teile der Fläche A1 und A3 aus dem Bebauungsplan liegen noch innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches. Eine Freigabe für die Teile innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches erfolgt nicht.

Der Umring des neu ausgewiesenen geotechnischen Sperrbereiches ist in den B-Plan einzuarbeiten.

Für Planungszwecke stehen Ihnen auf der Internetseite der LMBV

## LMBV>Flächenmanagement>Geodaten/ Geoportal

die aktuellen Geodaten als ESRI-Shape-Dateien zu den Themenschwerpunkten:

- · Geotechnische Sperrbereiche,
- · Landinanspruchnahme,
- · Abschlussbetriebspläne und
- Wasserflächen

im Koordinatensystem RD83 (Gauß-Krüger-Bessel, 5. Meridian) zum Download bereit.

## Strecken/Grubenbaue

Die Aussagen im Standsicherheitsnachweis [U2] entsprechen den Aussagen der Risikoanalyse- und -bewertung für das Altbergbaugebiet Lauchhammer/Plessa. Die Risikoanalyse wurde im Auftrag des LBGR Brandenburg erarbeitet.

Informationen bzw. Aussagen zum Altbergbau und den dazugehörigen untertägigen Strecken sind an die zuständige Bergbehörde zu richten.

## Anlage 4 (Besprechungsprotokoll vom 20.10.2017 mit Ergänzungen vom 26.10.2017) – Seite 6,7

3

Herstellung der Bergbaufolgelandschaft entsprechend Abschlussbetriebsplan (ABP) Verschneidung der Karte "Naturschutzfachliche Maßnahmen" mit dem Teilbereich Ausgleichsmaßnahme A3 (Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzinseln als Wildtierkorridor) und der Anlage 1.8 [U2] von CDM Smith:

Die in [U2] mit der Anlage 1.8 von CDM Smith dargestellten erforderlichen Sanierungsbereiche (Teilbereich 2) sind von Ausgleichsmaßnahmen auszusparen bzw. in der Planzeichnung kenntlich darzustellen, da hier noch Sanierungsmaßnahmen seitens der LMBV durchgeführt werden müssen. Generell sind alle Gehölzinseln, welche sich im Sanierungsbereich befinden, aus diesem zu verschieben.

Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen M2 (Erhalt eines Wildtierkorridors) und M9 (erhalt der Feuchtmulde) können im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahme zur Errichtung des Solarparkes im Sanierungsbereich der LMBV erhalten bleiben, diese sind jedoch nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen.

Hier ist, im Hinblick auf rechtliche Belange für die Sanierungsbereiche der LMBV, eine inhaltliche/begriffliche Trennung vorzunehmen. Laut der Bergbaufolgelandschaft des ABP werden folgende Nutzungsarten hergestellt: vornehmlich Landwirtschaftliche Nutzung, in den Randbereichen Forstwirtschaftliche Nutzung und Sonstige Nutzung/Renaturierungsflächen.

Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn durch den Vorhabensträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen.

Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 können somit erst nach Abnahme und dem Vorliegen des Protokolls umgesetzt werden bzw. sind außerhalb des Geltungsbereiches des ABP zu realisieren.

Für weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen steht Ihnen unsere Revierförsterin Frau Lehmann (VT61), Tel. 03573-84-4294 zur Verfügung.

Verschneidung der Karte Naturschutzfachliche Maßnahmen mit dem Teilbereich Ausgleichsmaßnahme A2 (Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzinseln als Randeingrünung) und der Anlage 1.8. [U2] von CDM Smith:

Auch innerhalb der Sicherheitsstreifen (TB 3) sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht sind entsprechend zu aktualisieren:

S. 5, Pkt. 1

Der geotechnische Sperrbereich wird teilweise aufgehoben.

S. 5. Pkt. 2

Es gibt keine Abbaustelle, entweder Abbaugebiet oder Tagebau

4

S. 16. Pkt. 3.2.3

Korrektur bzgl. Aussagen aus SN vom 18.07.2017

S. 22-24, Pkt. 4.3

Korrektur bzgl. Aussagen aus SN vom 18.07.2017

S 47, Pkt. 10.3.2

Anhand der Messwerte vom August 2017 haben die Angaben zu den aktuellen Grundwasserständen weiterhin Bestand.

Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich im mittleren Bereich prognostisch bei +102,0 m NHN einstellen (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer mit Modellstand 12/2015). Es ist weiterhin nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, mit Grundwasserflurabständen von teilweise weniger als 2 m zu rechnen.

S. 93 Literatur

Wenn hier die Stellungnahme EL-196-2016 der LMBV aufgeführt ist, sind die nachfolgenden Stellungnahmen zu ergänzen.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass solange die Flächen unter Bergaufsicht stehen, nachfolgende Festlegungen zu beachten sind:

- . Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des LBGR Brandenburg
- Für das konkrete Bauvorhaben einschließlich der erforderlichen Medienanbindungen sowie vorgesehenen Technikeinsatz ist vor Baubeginn eine Stellungnahme bei der LMBV abzufordern. Konkrete Baugrundgutachten sind vorzusehen.
- Zwischen der LMBV und dem Solarparkbetreiber ist eine schriftliche Vereinbarung vor Baubeginn abzuschließen. Dabei ist die LMBV von jeglicher Haftung freizustellen sowie weitere Modalitäten zur ständigen Erreichbarkeit, Vermeidung von Behinderungen etc. der Sanierungsbereiche abzuklären.

Unter Beachtung der gegebenen Hinweise und Festlegungen wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V" der Stadt Finsterwalde (2. Entwurf, August 2017) seitens der LMBV zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

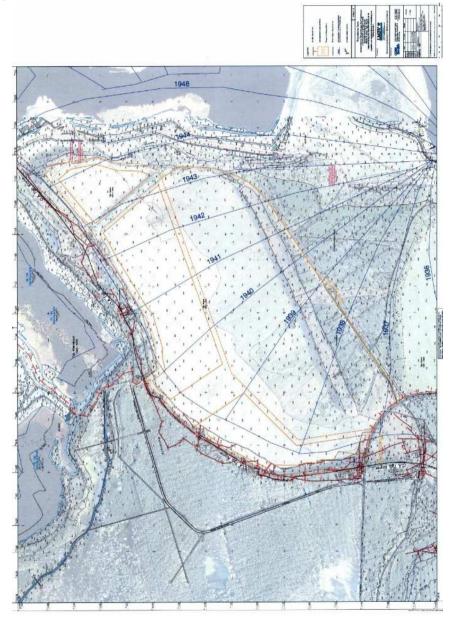
i.V. Sommer Abteilungsleiterin Geotechnik Lausitz

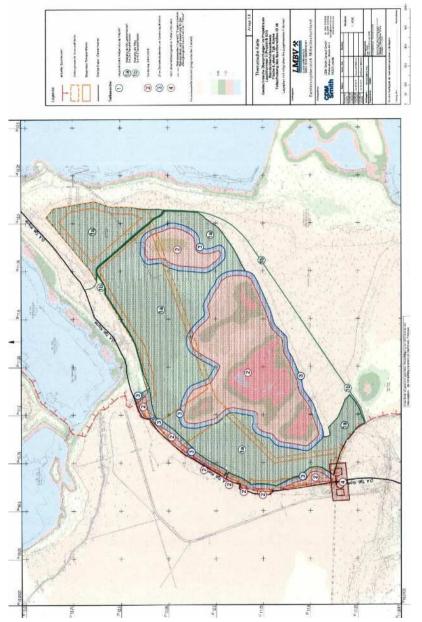
 i. V. Beyer P Abteilungsleiterin Planung Mitte

Anlage CD [U2 - Anlagen 1.4 und 1.8]

1/-

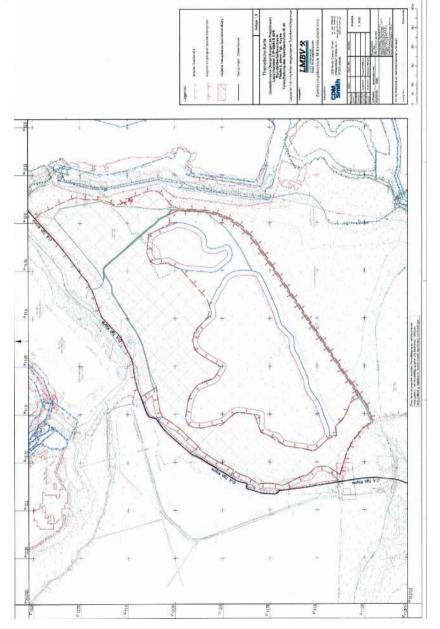
Anlage 4 (Besprechungsprotokoll vom 20.10.2017 mit Ergänzungen vom 26.10.2017) – Seite 8,9





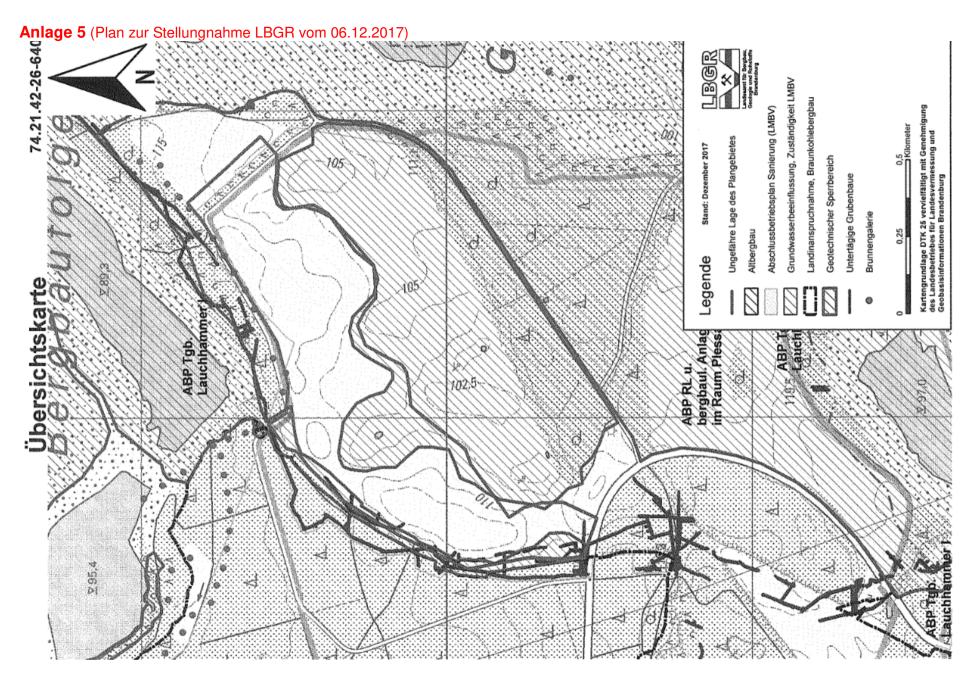
Seite 47

Anlage 4 (Besprechungsprotokoll vom 20.10.2017 mit Ergänzungen vom 26.10.2017) – Seite 10,11





Seite 48



Seite 49